

BGer 8C 391/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_391_2020

FR: TF 8C 391/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 8C 391/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
30.06.2020 8C 391/2020 (8C_391/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 30.06.2020 8C 391/2020 (8C_391/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 30.06.2020 8C 391/2020 (8C_391/2020)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_391/2020 Urteil
vom 30. Juni 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 21. April 2020 (C-6520/2017). Nach Einsicht in den gemäss postamtlicher
Bescheinigung am 23. April 2020 an den damaligen Rechtsvertreter von A. _____
ausgehändigten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2020, in die
Eingabe von A. _____ vom 26. Mai 2020 und die Antwort des Bundesgerichts vom 29.
Mai 2020, in die am 10. Juni 2020 der deutschen Post übergebene Beschwerde von
A. _____ gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2020, in
Erwägung, dass der vorinstanzliche Entscheid mit Eingang beim damaligen Rechtsvertreter
ungeachtet dessen, wann der Beschwerdeführer persönlich effektiv davon Kenntnis erhalten
hat, als zugestellt gilt, dass aus diesem Grund die nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägige
Rechtsmittelfrist gemäss Art. 44 - 48 BGG am 25. Mai 2020 abgelaufen ist, dass sich somit
die Beschwerde als offensichtlich verspätet erweist, dass, soweit der Beschwerdeführer mit
den Eingaben vom 26. Mai und 10. Juni 2020 sinngemäss um Wiederherstellung der
versäumten Rechtsmittelfrist ersucht, dem kein Erfolg beschieden ist, dass nämlich eine
versäumte Frist nur bei klarer Schuldlosigkeit wiederhergestellt werden kann (Art. 50 BGG
; statt vieler: Urteil 8F_6/2015 vom 28. August 2015), dass abgesehen davon ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden
Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt
nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass auch von
Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung
konkret einzugehen, dass der Beschwerdeführer sich in der Eingabe vom 10. Juni 2020 im

Wesentlichen darauf beschränkt, den Geschehensablauf wortreich aus eigener Sicht zu schildern und den vorinstanzlichen Entscheid pauschal als gegen verschiedene Verfassungs- und EMRK-Bestimmungen verstossend zu rügen; auf die entscheidende Erwägung 3 im angefochtenen Entscheid geht er hingegen nicht hinreichend ein, dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Das sinngemässe Fristwiederherstellungsgesuch wird abgewiesen. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 5. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.